



**Interpellation von Zari Dzaferi
betreffend Schwimmunterricht und Lehrplan 21
(Vorlage Nr. 2862.1 - 15763)**

Antwort des Regierungsrats
vom 4. Dezember 2018

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Kantonsrat Zari Dzaferi hat am 17. April 2018 im Rahmen einer Interpellation Fragen zum Schwimmunterricht und Lehrplan 21 gestellt. Der Kantonsrat hat die Interpellation am 3. Mai 2018 an den Regierungsrat zu Bericht und Antrag überwiesen.

Der Regierungsrat erstattet Ihnen hierzu Bericht und gliedert diesen wie folgt:

1. Ausgangslage
2. Beantwortung der Fragen
3. Antrag

1. Ausgangslage

Der Lehrplan 21 wird im Kanton Zug per Schuljahr 2019/20 eingeführt. Die entsprechenden Detailplanungen sind in den Gemeinden noch nicht abgeschlossen. Daher können sich die Situationen in den einzelnen Gemeinden bis zum Start des Schuljahrs 2019/2020 hinsichtlich des heutigen Stands der Planung noch verändern.

Mit Bildungsratsbeschluss vom 17. März 2010 wurde der aktuelle Übergangslehrplan Sport für Kindergarten, Primarstufe und Sekundarstufe I per Schuljahr 2010/11 in Kraft gesetzt. Im Gegensatz zum Kindergarten ist der Übergangslehrplan Sport für die Primarstufe und Sekundarstufe I verbindlich. Der Lernbereich «Bewegung und Sport im Wasser» ist fakultativ, mit Ausnahme des Grobziels «Bestehen des Wassersicherheitschecks WSC» bis zum Ende der 6. Primarklasse. Für den Kindergarten gilt der Übergangslehrplan Sport in Ergänzung des bestehenden Lehrplans «Bewegungsmöglichkeiten kennenlernen und weiterentwickeln».

Der Lehrplan 21 unterteilt die elf Schuljahre in drei Zyklen. Der 1. Zyklus umfasst zwei Jahre Kindergarten und die ersten zwei Jahre der Primarstufe (bis Ende 2. Klasse). Der 2. Zyklus umfasst vier Jahre Primarstufe (3. bis 6. Klasse) und der 3. Zyklus die drei Jahre der Sekundarstufe I (7. bis 9. Klasse). Im Lehrplan 21 ist der Kompetenzbereich «Bewegen im Wasser» einer von insgesamt sechs Kompetenzbereichen des Fachbereichslehrplans «Bewegung und Sport». Die Orientierungspunkte des Lehrplans 21 zwischen dem 1. und 2. Zyklus sind im Bereich «Bewegen im Wasser» mit dem Grobziel Wassersicherheitscheck des Übergangslehrplans Sport vergleichbar. Es sind auch Grundkompetenzen zur Sicherheit im und am Wasser enthalten, für deren Vermittlung die Schulen nicht zwingend auf Wasserflächen angewiesen sind. Beim Wassersicherheitscheck wird geprüft, ob sich ein Kind nach dem Fall ins Wasser orientieren, eine Minute an Ort über Wasser halten und eine Strecke von 50 Meter schwimmen kann.

Zudem hängt eine sinnvolle Umsetzung des Lehrplans nicht nur von den vorhandenen respektive zur Verfügung stehenden Wasserflächen im Kanton Zug ab, sondern auch etwa von den Transportmöglichkeiten, Reisezeiten und Kosten. Der Bildungsrat hat mit dem Erlass des Lehr-

plans 21 bewusst keine Kürzungen im Kompetenzbereich «Bewegen im Wasser» vorgenommen, da er grundsätzlich an der vorgegebenen Zielsetzung festhalten will. Aufgrund der sehr heterogenen Ausgangslagen in den einzelnen Gemeinden hat der Bildungsrat jedoch beschlossen, dass – sofern sich für eine Gemeinde keine vertretbare Lösung abzeichnet – auf Antrag der Lehrplan im Kompetenzbereich «Bewegen im Wasser» so reduziert werden darf, dass weiterhin mindestens der Wassersicherheitscheck erfüllt werden kann (vgl. den Beschluss des Bildungsrats vom 7. März 2018).

2. Beantwortung der Fragen

Frage 1:

Welche Gemeinden bieten zurzeit auf welchen Schulstufen und in welchem Umfang Schwimmunterricht an? Ich bitte hier um eine übersichtliche Aufstellung: Gemeinde, Anzahl Lektionen Schwimmunterricht/Schulstufe, Erfüllung Lehrplan 21: ja, nein.

Frage 2:

In welchen Gemeinden reicht der Umfang des Schwimmunterrichts aus, um bereits heute den Lehrplan 21 / Teilbereich «Schwimmen» abzudecken? In welchen nicht?

Hinweis: Ein Schuljahr umfasst in der Regel 38 Unterrichtswochen.

Gemeinde	Stufe	Anzahl Lektionen aktueller Lehrplan	Auf welcher Stufe wird der «WSC» absolviert?	Erfüllung Lehrplan 21 (ja / nein)
Zug	KG	19 Lektionen pro Jahr		Ja
	1. Klasse	25 Lektionen pro Jahr		
	2. Klasse			
	3. Klasse			
	4. Klasse		X	
	5. Klasse	16 Lektionen pro Jahr		
	6. Klasse			
Oberägeri (1)	KG	38		Ja
	1. Klasse	38		
	2. Klasse	38		
	3. Klasse	38		
	4. Klasse	10	X	
	5. Klasse	10		
	6. Klasse	10		
	2. Oberstufe	10		
Unterägeri (2)	KG	projektbezogen		Ja
	1. Klasse	38		
	2. Klasse	38		
	3. Klasse	38		
	4. Klasse	38	X	
	5. Klasse	projektbezogen		
	6. Klasse	projektbezogen		
	Oberstufe	projektbezogen		
Menzingen (3)	1. Klasse	38	X	Nein
	2. Klasse	38	Repetition WSC	
Baar	KG	38		Ja
	1. Klasse	38		
	2. Klasse	38		
	3. Klasse	38		
	4. Klasse	38	X	
	5. Klasse	38		
	6. Klasse	38		

Cham	KG	15		Ja
	1. Klasse	38		
	2. Klasse	38		
	3. Klasse	38	X	
	4. Klasse	38		
	5. Klasse	38	Repetition WSC	
Hünenberg	2. Klasse	38	X (4)	Noch keine definitive Aussage möglich
	3. Klasse	Fakultativ		
	4. Klasse	Fakultativ		
	5. Klasse	Fakultativ		
Hünenberg Eichmatt	KG	15		Noch keine definitive Aussage möglich (5)
	1. Klasse	38		
	2. Klasse	38		
	3. Klasse	38		
	4. Klasse	38		
	5. Klasse	38		
Steinhausen	4. Klasse	38	X	Nein
Risch	3. Klasse	19 Lektionen	X	Noch keine Aussage möglich
	4. Klasse	9 1/2 Lektionen pro Jahr	Repetition WSC	
	5. Klasse			
	6. Klasse			
Walchwil	3. Klasse	38	X	Ja
	4. Klasse	38		
Neuheim	1. Klasse	Je 15 Lektionen / Jahr		Ja
	2. Klasse			
	3. Klasse			
	4. Klasse		X	

Erläuterungen zu den einzelnen Gemeinden:

- (1) Oberägeri: Der Schwimmunterricht hat neu im Oktober 2018 begonnen. Nach einer Übergangsphase werden die Lehrplanziele erfüllt.
- (2) Unterägeri: Der Schwimmunterricht hat neu im Oktober 2018 begonnen. Nach einer Übergangsphase werden die Lehrplanziele erfüllt.
- (3) Menzingen: Mit der Eröffnung des Ageribades kann die Gemeinde Menzingen den Lehrplan 21 mit je einer Wochenlektion von der 1. bis zur 4. Klasse spätestens per Schuljahr 2019/20 umsetzen.
- (4) Hünenberg: Gemäss Hünenberger Schwimmstrategie haben die 2.-Klässlerinnen und -Klässler Anrecht auf eine Zeiteinheit Schwimmunterricht pro Woche. Da altersdurchmischte Klassen geführt werden, findet der WSC in einer Unterstufenklasse alle zwei Jahre statt, den die Kinder am Ende des Jahres absolvieren. Die Anforderungen sind wenig geringer als in der 6. Klasse. Kinder, die diesen Test nicht bestehen, können auf Kosten der Gemeinde in der 3. Klasse einen privaten Schwimmkurs besuchen. Die weiteren Klassen (4. - 6. Primarklasse) haben die Möglichkeit, während eines Semesters das private Hallenbad Moos zu benützen, sofern die Zeitfenster reichen. Dieser Schwimmunterricht ist jedoch fakultativ.
- (5) Hünenberg: Im Schulhaus Eichmatt werden Schülerinnen und Schüler aus den Gemeinden Cham und Hünenberg gemeinsam unterrichtet. Der Schwimmunterricht findet nach den Vorgaben der Gemeinde Cham statt. Sofern die Gemeinde Cham die Wasserzeiten für das Schulhaus Eichmatt nicht kürzt, kann der Lehrplan 21 umgesetzt werden.

Frage 3:

Reichen die Hallenbäder im Kanton Zug aus, um den Lehrplan 21 / Teilbereich «Schwimmen» umzusetzen?

Da bereits heute verschiedene Schulgemeinden den Schwimmunterricht in privaten oder ausserkantonalen Hallenbädern durchführen, verfügt der Kanton Zug nicht über genügend Wasserfläche in öffentlichen Hallenbädern, bezogen auf jene Zeitfenster, welche durch Schulen genutzt werden können. Neben den gemeindlichen Schulen sind auch weitere Nutzer an Wasser-

flächen in den öffentlichen Hallenbädern interessiert, teilweise zu gleichen Nutzungszeiten (z. B. Privatschulen). Zudem ist davon auszugehen, dass die Hallenbäder auch zu attraktiven Zeiten unter der Woche für die Öffentlichkeit zugänglich bleiben müssen.

Seit Herbst 2018 steht in Oberägeri ein weiteres öffentliches Hallenbad zur Verfügung. Auch unter Berücksichtigung dieser neuen zusätzlichen Wasserfläche ist davon auszugehen, dass ohne die weitere Nutzung der privaten oder ausserkantonalen Hallenbäder nicht genügend Wasserflächen in öffentlichen Hallenbädern im Kanton Zug vorhanden sind.

Die Umsetzung des Lehrplans 21 hängt jedoch nicht nur von den vorhandenen Wasserflächen ab, sondern es gilt auch abzuwägen, ob die An- und Rückreise, der Zeitaufwand fürs Umkleiden usw. im Verhältnis zur effektiv verbleibenden Wasserzeit mit den Schülerinnen und Schülern sinnvoll ist respektive zu Lasten welcher weiterer Lektionen der Schwimmunterricht zu realisieren wäre.

Frage 4:

Ist damit zu rechnen, dass Gemeinden eine Lehrplanreduktion beantragen und wenn ja, wie viele? Welche Gemeinden erhielten bis anhin eine Bewilligung für eine Lehrplanreduktion?

Gemäss aktuellem Planungsstand wird eine Gemeinde definitiv einen Antrag auf Reduktion des Lehrplans stellen. Bei zwei weiteren Gemeinden ist noch unklar, ob ein Antrag gestellt werden muss, da noch Abklärungen im Gange sind. Der Bildungsrat hat bis anhin noch keiner Gemeinde eine Lehrplanreduktion bewilligt.

Frage 5:

Welche Begründungen sind für den Bildungsrat zulässig, um einen solchen Antrag zu bewilligen?

Es sind jene Begründungen zulässig, die aufzeigen, dass die operative Umsetzung des Lehrplans mit den vorhandenen Ressourcen und den zur Verfügung stehenden Möglichkeiten nicht machbar ist respektive einen unverhältnismässigen Aufwand zur Folge hätte.

Der Antrag für eine Reduktion des Lehrplans im Kompetenzbereich «Bewegen im Wasser» muss folgende Kriterien umfassen:

1. Ausgangslage:
 - Aktuelle Umsetzung des Übergangslehrplans Sport
 - Eingesetzte Ressourcen
2. Notwendige Rahmenbedingungen der Schulgemeinde betreffend Umsetzung des Kompetenzbereichs «Bewegen im Wasser» gemäss Lehrplan 21:
 - z. B. Zeitaufwand für Anreise, Transportkosten, personelle Ressourcen, Kosten (Welche Voraussetzungen müssen gegeben sein, damit der Kompetenzbereich «Bewegen im Wasser» gemäss Lehrplan 21 in ungekürzter Form umgesetzt werden kann?)
3. Vorgenommene Abklärungen und Begründung:
 - Welche Gemeinden / Private wurden kontaktiert?
 - Ergebnisse aus den Abklärungen
 - Fazit aus den Abklärungen
 - Begründung, warum eine vollständige Umsetzung des Lehrplans nicht realisierbar ist

4. Antrag auf Reduktion des Lehrplans:

- Umfang der Reduktion (Lektionen / Inhalte aufzeigen, dass das Minimalziel des Wassersicherheitschecks gemäss Bildungsratsbeschluss erreicht wird)

Die Bewilligung zur Reduktion des Lehrplans ist befristet, da sich während der Einführungszeit des Lehrplans 21 durchaus noch Änderungen ergeben können. Demzufolge ist die Gemeinde weiterhin gefordert, Alternativen für die Umsetzung des Kompetenzbereichs «Bewegen im Wasser» zu prüfen. Gestützt auf die erfolgten Abklärungen besteht die Möglichkeit, einen Antrag auf Verlängerung der Reduktion des Lehrplans zu stellen.

Frage 6:

Inwiefern teilt der Regierungsrat die Ansicht des Interpellanten, dass der Wassersicherheitscheck nur eine Art «Alibi-Übung» ist und stark von den geforderten Inhalten des Lehrplan 21 im Teilbereich «Schwimmen» abweicht?

Der Wassersicherheitscheck weicht von den Inhalten des Lehrplans 21 ab. Der Wassersicherheitscheck ist aber alles andere als eine Alibi-Übung, sondern der wissenschaftlich belegte Schlüssel zum Überleben nach einem Sturz ins Wasser. Auf der Webseite der Beratungsstelle für Unfallverhütung (BfU) heisst es dazu: «Wer den WSC bestehen will, muss folgende Aufgaben hintereinander und ohne Unterbrechung lösen – ohne Brille, Schwimmbrille oder Nasenklammer: Rolle/purzeln vom Rand in tiefes Wasser, 1 Minute an Ort über Wasser halten und 50 m schwimmen und aussteigen. Beim unerwarteten Sturz ins Wasser kann sich die Körperlage ändern: Deshalb müssen die Kinder für die erste Aufgabe ins tiefe Wasser purzeln. Eine Studie aus Kanada zeigt, dass sich zwei Drittel aller Ertrinkungsfälle 15 m oder näher vom rettenden Ufer/Rand entfernt ereignen: Mit 50 m schwimmen sind die Kinder auf der sicheren Seite. Bevor sie aber losschwimmen, sollen sie sich beruhigen und orientieren, um nicht in Panik das falsche, vielleicht schwieriger zu erreichende Ziel anzusteuern: Deshalb müssen sich die Kinder 1 Minute an Ort über Wasser halten können» (www.bfu.ch → Stichwort Wassersicherheitscheck).

Frage 7:

Wie wichtig sind dem Regierungsrat die Erfüllung der Lerninhalte des Lehrplan 21 im Teilbereich «Schwimmen»? Inwiefern setzt er sich dafür ein?

Der Regierungsrat setzt sich insofern für die Erfüllung der Lerninhalte des Lehrplans 21 im Teilbereich «Schwimmen» ein, als dass man nicht hinter das bisher Erreichte zurückfällt. Das heisst, das «Bestehen des WSC» wird weiterhin als verbindliches Grobziel vorgeschrieben. Im Übrigen hat der Regierungsrat die Richtung im Rahmen des Lehrplans 21 mit Beschluss vom 17. Dezember 2013 vorgegeben: Die Einführung des Lehrplans 21 soll keine zusätzlichen Kostenfolgen für Kanton und Gemeinden insbesondere wegen Investitionen in Immobilien verursachen.

Frage 8:

Wäre aus Sicht des Regierungsrats eine Koordination unter den Gemeinden bei der Vergabe von Schwimmzeiten der Möglichkeit einer Lehrplanreduktion vorzuziehen? Was gedenkt er zu tun, um eine solche Koordination zu ermöglichen?

Wenn die Koordination auf freiwilliger Basis der Gemeinden beruhen würde, dann wäre sie einer Lehrplanreduktion vorzuziehen. Um eine solche Koordination zu ermöglichen, unterstützt das Amt für Sport die Gemeinden in dieser Hinsicht. Der Kanton kennt keine Rechtsgrundlage, die die Gemeinden zur Koordination verpflichtet.

Frage 9:

Inwiefern wurde dem Postulat (Vorlage Nr. 1806.1 - 13054) von Martin B. Lehmann entsprochen und die vom Regierungsrat in Aussicht gestellten, beziehungsweise vom Bildungsrat geforderten Schwimmkonzepte der Gemeinden umgesetzt und die Koordinationsaufgaben des Amts für Sport wahrgenommen?

Dem genannten Postulat ist insbesondere zu entnehmen, dass der Bildungsrat das Amt für Sport angewiesen hat, die Schulleitungen auf deren Wunsch hin bei der Umsetzung des Übergangsplans Sport, der Erstellung eines Konzepts für den Schwimmunterricht und den notwendigen Koordinationsaufgaben zu unterstützen. Es wurde dem Postulat insofern entsprochen, als dass das Amt für Sport nach wie vor zur Verfügung steht, die Gemeinden im Hinblick auf die Koordination zu unterstützen. Zudem hat das Amt für Sport ein Schwimmkonzept für den Kanton Zug in Zusammenarbeit mit dem Koordinationsausschuss Bildung (KABI) ausgearbeitet, das als Handreichung für Gemeinden und Schulen dient. Es wurde bzw. wird teilweise umgesetzt.

3. Antrag

Kenntnisnahme.

Zug, 4. Dezember 2018

Mit vorzüglicher Hochachtung
Regierungsrat des Kantons Zug

Die Frau Landammann: Manuela Weichelt-Picard

Der Landschreiber: Tobias Moser